Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 342/2023 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Rössler	3				
AbtL: Herr Rössler Verfasser/in: Herr Rössler					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	05.09.2023

TOP **Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates**
Anfrage zur Bearbeitung von Wohngeldanträgen
Schriftliche Anfrage des Stadtratsmitgliedes Georg Schmitt

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt. Auf die Mitteilungsvorlagen der Verwaltung in diesem Zusammenhang (zuletzt in der Sitzung des AfSoFiLi am 13.06.2023 s. Vorlage Nr. 238/2023) wird verwiesen.

1. Wie viele Wohngeldanträge werden seit Beginn des Jahres 2023 im Schnitt monatlich gestellt?
Die Zahlen schwanken von Monat zu Monat nicht unerheblich, daher auch die zu bildenden Durchschnittszahlen. Während der ersten vier Monate lag der Schnitt bei ca. 275 Fällen pro Monat. Aktuell sind es ca. 200-220 Anträge (Erst- und Weiterleistungsanträge) im Monat. Stand jetzt geht die Verwaltung weiterhin davon aus, dass die für Bergheim infolge der Wohngeldreform kalkulierten ca. 1.800 Fälle im Jahr mindestens erreicht bzw. sogar übertroffen werden.

a. Wie viele Wohngeldanträge sind aktuell in Bearbeitung (Stichtag: ...)?
Aktuell in Bearbeitung: ca. 250 (Stichtag 15.08.23)

2. Wie viele Wohngeldanträge wurden in den vergangenen Jahren (2019-2022) im Schnitt monatlich gestellt?
Ca. 50-70 Anträge (Erst- und Weiterleistungsanträge) monatlich in 2019-2022.

3. Von wie vielen Mitarbeiter:innen werden diese Anträge bearbeitet? Wie vielen Vollzeitstellenentspricht dies?
a. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitstellen seit 2019 geändert (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?
Maßstab für die Bemessung des Stellenbedarfs im Bereich „Wohngeld“ sind die anerkannten Standards der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Neben der Antragsbearbeitung umfasst das Arbeitsgebiet „Wohngeld“ noch folgende Tätigkeiten:

- Wohnberechtigungsscheine
- Widersprüche (Prüfung, ob Abhilfe – anderenfalls Abgabe an Widerspruchsbehörde)
- Rückforderungen überzahlten Wohngeldes (Anhörungen, Aufhebungs- und Erstattungsbescheide)
- Bußgelder (Prüfung und Festsetzung von Bußgeldern bei durch Kunden verursachter Überzahlung des Wohngeldes)
- Hilfe bei der Wohnungssuche

- Telefonhotline bzw. –beratung

Gemäß dem Stellenplan sind für alle diese Tätigkeiten insgesamt für den Kostenträger 050 030 folgende Stellenanteile im Haushalt hinterlegt:

2019 4,15 Anteile verteilt auf 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2020 4,15 Anteile verteilt auf 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2021 4,86 Anteile verteilt auf 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2022 4,86 Anteile verteilt auf 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2023 10,61 Anteile verteilt auf 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Derzeit sind 6 Mitarbeitende ausschließlich mit der Antragsbearbeitung beschäftigt, eine Stelle ist noch zu besetzen.
Derzeit sind 6 Mitarbeitende ausschließlich mit der Antragsbearbeitung beschäftigt, eine Stelle ist noch zu besetzen.

4. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung eines Antrages bis zur Bescheiderteilung?
Durchschnittliche Bearbeitungszeit derzeit: 4-6 Wochen (direkt nach der Gesetzesänderung in den Monaten 01-04/2023 ca. 8-12 Wochen durch personelle Gegebenheiten)

5. Ist die bisherige Anzahl an Mitarbeiter:innen ausreichend?
a. Wenn nein, wie viele zusätzliche Stellen werden für die ausreichende Bearbeitung der Wohngeldanträge benötigt?
Sofern es auch in Zukunft gelingt, alle vorgesehenen Stellen zu besetzen, wenn sie vakant sind und sofern die Entwicklung der Antragszahlen im erwarteten Rahmen bleibt, ist die Zahl der vorgesehenen Stellen nach KGSt- Maßstab-ausreichend.

6. Gibt es eine Priorisierung bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen?
Wenn ja, bitten wir um die Darstellung der Kriterien für eine priorisierte Bearbeitung der Wohngeldanträge.
Die Abarbeitung der Wohngeldanträge richtet sich nach dem Antragseingang. Eine Priorisierung der Bearbeitung von Wohngeldanträgen etwa in Ansehung der Person des Antragstellers findet nicht statt, weil sie rechtlich nicht zulässig wäre.

7. Wie viele Anträge auf vorläufige Zahlung des Wohngeldes nach § 26a WoGG wurden im Jahr 2023 gestellt?
Spezielle Anträge auf vorläufige Zahlungen gab es nicht, daher gab es auch keine Ablehnungen.
In den ersten 3 Monaten nach der Wohngeldreform wurden ca. 300 Anträge als vorläufige Zahlungen bewilligt. Diese Vorgehensweise wurde aber hauptsächlich durch die noch nicht umgestellte Software notwendig und es mussten nach dem Update dieser Software nochmals alle vorläufigen Bescheide geprüft und konnten dann in endgültige Bewilligungen manuell geändert werden.

a. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?
S.o. Ca. 10% aller Anträge auf Wohngeld mussten – teils auch nach längerer Bearbeitungszeit – abgelehnt werden.

b. Falls Anträge abgelehnt wurden, aus welchen Gründen wurden diese abgelehnt?
- übersteigendes Einkommen,
- fehlende Mitwirkung (angeforderte Unterlagen und Nachweise werden auch nach teils mehrfacher Aufforderung nicht innerhalb der Frist vorgelegt).